



JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

FACHSCHAFT PHYSIK, RAUMFAHRT, INFORMATIK
UND MATHEMATIK

**Geschäftsordnung der Fachschaft Physik,
Raumfahrt, Informatik und Mathematik**

Geschäftsordnung der Fachschaft Physik, Raumfahrt, Informatik und Mathematik am Fachbereich 07 der Justus-Liebig-Universität Gießen

Fachschaft PRIM

26. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel	2
2 Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Aktive Fachschaft	2
3 Fachschaftsarbeit	3
§ 3 Fachschaftssitzungen	3
§ 4 Wahlen	5
§ 5 Arbeitskreise	6
§ 6 Vertrauenspersonen	6
4 Bestimmungen und Inkrafttreten	7
§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung	7
§ 8 Inkrafttreten	7

1 Präambel

Dies ist die Geschäftsordnung der Fachschaft Physik, Raumfahrt, Informatik und Mathematik (im Folgenden: Fachschaft PRIM). Die Fachschaft PRIM vertritt alle Studierenden des Fachbereichs 07 der Justus-Liebig-Universität Gießen, die auch zur Wahl des zugehörigen Fachschaftsrates zugelassen sind.

2 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Fachschaftsrates und der Mitglieder der aktiven Fachschaft während und zwischen den Fachschaftssitzungen. ²Ihr sind ebenso alle in den Sitzungen anwesenden Personen unterworfen.

§ 2 Aktive Fachschaft

(1) ¹Die aktive Fachschaft vertritt die Interessen der Studierendenschaft der Fachschaft PRIM nach innen und außen.

(2) ¹Der Fachschaftsrat bildet als Organ der Fachschaft gemäß § 29 Absatz 1 der [Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen](#)* den Kern der aktiven Fachschaft. ²Als von ihr gewählte Vertretung der Studierendenschaft hat der Fachschaftsrat die Möglichkeit, Personen in die aktive Fachschaft aufzunehmen.

(3) ¹Für eine Aufnahme in die aktive Fachschaft ist eine Wahl mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates in einer Fachschaftssitzung nötig. Es sind die Regelungen aus [§ 3 Absatz 2 Satz 4](#) Beschlussfähigkeit und [§ 4 Absatz 6](#) Fristwahrung für die Personenwahl zu beachten.

*5. Änderungsfassung vom 01.02.2024

(4) ¹Der Status „Mitglied der aktiven Fachschaft“ hat Gültigkeit bis zum Ende der aktuellen Legislatur des Fachschaftsrates. ²Der Fachschaftsrat besitzt ein Abwahlrecht für die Benennung der Mitglieder der aktiven Fachschaft. ³Für die Abwahl gelten die Regeln der Wahl entsprechend.

3 Fachschaftsarbeit

§ 3 Fachschaftssitzungen

(1) ¹Alle Fachschaftssitzungen sind öffentlich. ²Sitzungen können unabhängig von der Beschlussfähigkeit stattfinden. ³Fachschaftssitzungen müssen mindestens 48 Stunden vorab öffentlich angekündigt werden.

(2) ¹Zu Beginn einer Sitzung legen die Anwesenden eine Sitzungsleitung fest, welche der aktiven Fachschaft angehören muss. ²Die Sitzungsleitung moderiert die Sitzung neutral und richtet sich nach der Tagesordnung. ³Sie stellt anfangs die Beschlussfähigkeit fest. ⁴Die Beschlussfähigkeit ist bei einem Drittel, mindestens aber bei zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates gegeben.

(3) ¹Störungen werden von der Sitzungsleitung unterbunden. ²Die Sitzungsleitung hat die Möglichkeit eine Redeliste einzuführen. ³Nach Einführung einer Redeliste werden Wortbeiträge nur nach Handzeichen und in festgelegter Reihenfolge des Aufzeigezeitpunktes gestattet. ⁴Außerdem behält sich die Sitzungsleitung das Recht vor, die Redezeit zu begrenzen.

(4) ¹Teilnehmende, die die Ordnung der Sitzung stören, können von der Sitzungsleitung zur Ordnung gerufen werden. ²Bei einem wiederholten Ordnungsruf hat die Person die Sitzung unverzüglich zu verlassen, dies ist im Protokoll zu vermerken. ³Die Sitzungsleitung kann per GO-Antrag gemäß § 3 Absatz 7 zur Ordnung gerufen werden.

(5) ¹Zu Beginn einer Sitzung legen die Anwesenden eine Protokollführung fest. ²Über jede Fachschaftssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, mindestens in Form eines Ergebnisprotokolls. ³Das Plenum behält sich vor, besprochene Inhalte nicht in das öffentliche

Protokoll aufzunehmen. ⁴Gemäß § 29 Absatz 4 der [Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen*](#) sind die Beschlüsse immer zu veröffentlichen.

(6) ¹Vor der Sitzung können durch jede Person formlos neue Punkte für die Tagesordnung ergänzt werden. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung vorgestellt. ²Sie sollte mindestens die Besprechung der Post sowie die Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitskreise (siehe § 5) umfassen. ³Änderungen und Ergänzungen im Laufe der Sitzung werden über GO-Anträge gemäß § 3 Absatz 7 geregelt.

(7) ¹Anträge zur Geschäftsordnung („GO-Anträge“) können informell im Laufe der Sitzung bei der Sitzungsleitung eingereicht werden. ²Diese Anträge sind vor dem nächsten Redebeitrag zu behandeln. ³Jedes Mitglied der aktiven Fachschaft hat das Recht, einen GO-Antrag zu stellen. ⁴Bei Widerrede ist über den Antrag abzustimmen. ⁵Bei der Abstimmung über GO-Anträge sind alle Mitglieder der aktiven Fachschaft stimmberechtigt. ⁶Eine einfache Mehrheit wird in der Abstimmung benötigt. ⁷GO-Anträge beinhalten unter anderem:

1. Änderung der Tagesordnung
2. Öffnung und Beschränkung der Abstimmungsberechtigten für Beschlüsse
3. Erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Unterbrechung der Sitzung (Pause)
5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
6. Einführung, Unterbrechung und Beendigung der Redeliste
7. Ordnungsruf gegen die Sitzungsleitung
8. Neuwahl von Sitzungsleitung und Protokollführung
9. Beendigung der Sitzung

*5. Änderungsfassung vom 01.02.2024

§ 4 Wahlen

(1) ¹Beschlüsse werden mit Zustimmung der einfachen Mehrheit, d.h. mehr „Ja“ als „Nein“ Stimmen, der anwesenden Mitglieder der aktiven Fachschaft gefasst. ²Enthaltungen haben keinen direkten Einfluss auf das Abstimmungsergebnis.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, Abstimmungen zu schließen, sodass nur Mitglieder des Fachschaftsrates stimmberechtigt sind. ²Alle Sitzungsteilnehmenden haben das Recht, eine Schließung der Abstimmung zu beantragen. Ein solcher Antrag wird immer angenommen. ³Jedes gewählte Mitglied des Fachschaftsrates ist gleichwertig stimmberechtigt.

(3) ¹Die Abstimmungen über Beschlüsse werden in den Fachschaftssitzungen abgehalten. Die Ausnahme bilden Umlaufbeschlüsse gemäß § 4 Absatz 7. ²Den Beschlüssen in Fachschaftssitzungen kann online oder in Präsenz beigewohnt werden.

(4) ¹Beschlüsse müssen mindestens 12 Stunden vor der Sitzung angekündigt werden. Sollte diese Frist nicht einzuhalten sein, ist ein Umlaufbeschluss gemäß § 4 Absatz 7 anzustoßen, der in der Sitzung auch ohne Beschluss diskutiert werden kann. ²Stimmberechtigte, die weder in Präsenz noch online teilnehmen können, können Abstimmungen per Antrag einmalig vertagen lassen.

(5) ¹Abgegebene Stimmen sind im Protokoll zu vermerken. ²Auf Verlangen ist eine geheime oder namentliche Abstimmung durchzuführen. ³Sofern beides verlangt wird, ist die geheime Abstimmung der namentlichen Abstimmung vorzuziehen. ⁴Nach der namentlichen Abstimmung sind die Namen der mit „Ja“ oder „Nein“ stimmenden sowie der sich der Stimme enthaltenden Mitglieder im Protokoll aufzuführen.

(6) ¹ Im Falle einer Personenwahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der aktiven Fachschaft nötig. ²Für die Abwahl einer Person gelten die Regeln zur Wahl entsprechend. ³Die Abstimmungen finden immer geheim statt. ⁴Die zur Wahl stehende Person hat das Recht, sich und ihre Motivation vorzustellen. Ebenso hat das Plenum das Recht, der Person Fragen zu stellen. ⁵Bei Diskussionen über Personenwahlen werden die zur Wahl stehende Person und die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ⁶Personenwahlen umfassen insbesondere den Zugang zum E-Mail-Konto der Fachschaft, Beantragung von Schlüsseln zum Fachschaftsraum und -Briefkasten, die Entsendung in die Fachschaftskonferenz sowie Vorschläge der Fachschaft für die Besetzung von Posten in universitären Gremien.

(7) ¹ Es besteht die Möglichkeit, kurzfristige Beschlüsse, genannt Umlaufbeschlüsse, unabhängig von den Fachschaftssitzungen zu fassen. ²Umlaufbeschlüsse müssen mindestens über einen Zeitraum von 24 Stunden die Möglichkeit der Abstimmung geben. ³Die Frist muss beim Beginn der Abstimmung genannt werden. ⁴Für die Beschlussfähigkeit von Umlaufbeschlüssen gelten nach Ablauf der Frist die Regelungen zur Beschlussfähigkeit in Fachschaftssitzungen gemäß **§ 3 Absatz 2 Satz 4** entsprechend. ⁵Es muss bei jedem Umlaufbeschluss die Möglichkeit gegeben werden, ein Veto gegen den Umlaufbeschluss einzulegen. ⁶Das Veto beantragt automatisch die Vertagung der Entscheidung auf die nächste Fachschaftssitzung, um die Möglichkeit der Diskussion zu gewährleisten. ⁷Als Grundlage für die Beschlussfassung ist **§ 4 Absatz 1** zu beachten. ⁸Die Abstimmungen finden digital über Abstimmungstools statt, auf die alle Stimmberechtigten zugreifen können müssen. ⁹Abstimmungsergebnisse von Umlaufbeschlüssen müssen im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung schriftlich festgehalten werden.

§ 5 Arbeitskreise

¹Für die Bearbeitung von Themen, die den zeitlichen Rahmen der Fachschaftssitzungen überschreiten oder die in Detailfragen nur für einzelne Mitglieder relevant sind, können Arbeitskreise eingeführt werden. ²Die Arbeitskreise werden durch einen Beschluss konstituiert. ³Für die betreffenden Themen wird ihnen damit eine gewisse Entscheidungskompetenz übertragen. ⁴Die Arbeitskreise sind verpflichtet, in den Sitzungen über ihre Ergebnisse zu berichten und frühzeitig über relevante Vorhaben zu informieren.

§ 6 Vertrauenspersonen

¹Um Studierenden mit Problemen oder besonderen Anforderungen eine spezifische Anlaufstelle zu bieten, sollen Vertrauenspersonen gewählt werden. ²Die Vertrauenspersonen unterscheiden sich von der Fachschaft, indem sie persönlich ansprechbar und zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sodass sie niedrigschwelligere Ansprechpersonen darstellen. ³Die Wahl sowie die Kompetenzen der Vertrauenspersonen unterliegen den [Richtlinien des Arbeitskreises Awareness](#).

4 Bestimmungen und Inkrafttreten

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung

¹Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen den Mitgliedern der aktiven Fachschaft mindestens eine Woche vor der Beschlusssitzung vorgelegt werden. ²Änderungen der Geschäftsordnung bedarfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates ohne Gegenstimme. ³Die überarbeitete Geschäftsordnung ist anschließend zu veröffentlichen.

§ 8 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt nach einer Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates ohne Gegenstimme am 01.04.2024 in Kraft und gilt unbefristet. ²Sie ist nach Inkrafttreten auf der Homepage der Fachschaft zu veröffentlichen. ³Sie ist in jeder Legislatur vom neu konstituierten Fachschaftsrat zu bestätigen.